

## GEWERBERECHT – G60

Stand: August 2025

Ihr Ansprechpartner  
Ass. iur. Thomas Teschner  
E-Mail  
thomas.teschner@saarland.ihk.de  
Tel.  
(0681) 9520-200  
Fax  
(0681) 9520-690

### Versicherungsvermittler mit Wohnsitz in Österreich: Unterlagen zur Zuverlässigkeitsprüfung nach § 34 d GewO

Wenn Sie im Saarland gewerblich als Versicherungsvermittler tätig sind oder werden möchten, ihren Wohnsitz jedoch in Österreich haben, benötigen Sie **zur Beantragung Ihrer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO** als Nachweis der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit folgende Unterlagen aus Österreich:

1. **Strafregisterbescheinigung**
2. **Gewerberegisterauszug**
3. **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts**

Diese Unterlagen sind **zusätzlich zu den** im Antrag genannten **deutschen Nachweisen** einzureichen (s. unser Antragsformular).

#### Zu 1. Strafregisterbescheinigung

Die Strafregisterbescheinigung (entspricht dem deutschen Führungszeugnis) kann bei jeder sachlich zuständigen Behörde, in deren Wirkungsbereich sich der Antragsteller oder die Antragstellerin gerade aufhält, beantragt werden. Zur digitalen Beantragung:

<https://www.oesterreich.gv.at/de/formsearch/gemeindeauswahl/form/329>

#### Zu 2. Gewerberegisterauszug

Der Auszug kann online hier beantragt werden:

<https://www.usp.gv.at/formsearch/form/1071>

#### Zu 3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Als Nachweis benötigen wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dies ist eine "Bestätigung" des Finanzamtes, dass die anfallenden Steuern (z.B. Grunderwerb-, Erbschafts- oder Schenkungssteuer) entrichtet wurden und wäre bei dem Finanzamt des Wohnsitzes zu beantragen oder online hier:

<https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7936>

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*